

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019081/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.7
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019081/2
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Vorlage soll ein Überblick über die ungedeckten Platzkosten nach Abzug der Elternbeiträge in den Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) gegeben werden. Für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen sind für die Berechnung der ungedeckten Platzkosten die Plankosten für 2019 zu Grunde gelegt. Hier sind bereits alle Veränderungen in Bezug auf das neue KiFöG eingearbeitet worden. Das heißt, Veränderungen im Betreuungsschlüssel und die damit verbundenen höheren Personalkosten und die Übernahme der Küchennebenleistung sind in den Planzahlen enthalten.

Zuerst wurden für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) die Kosten gemäß Haushaltplanung 2019 ermittelt. In den beigefügten Anlagen ist die Überschrift "2019p - Ungedekte Platzkosten". Das ist ein Verweis auf die Planzahlen 2019. Die Kosten setzen sich zusammen aus Personalkosten, Sach- und Dienstleistungskosten einschließlich Abschreibungen und kalkulatorische Kosten. Weiterhin wurden die innerbetriebliche Leistungsverrechnung und der Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead berücksichtigt. Das Ergebnis daraus stellt die Kosten der Tageseinrichtungen dar. Für jede Tageseinrichtung wurden Platzkosten für jede Betreuungszeitgruppe (Stundenstaffelung) ermittelt.

Für die Freien Träger der Stadt Köthen (Anhalt) sind die verhandelten Platzkosten je Betreuungszeitgruppe (Stundenstaffelung) für die jeweilige Tageseinrichtung der Freien Träger die Grundlage.

Zur Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs wurden die entsprechenden Entgelte je Platz verhandelt und vereinbart. Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat die Kostenkalkulation der Träger unter Anwendung des § 78 b bis e SGB VIII geprüft. Die in der Folge anerkannten Kosten sind Grundlage der Vereinbarung und ergeben die Platzkosten in der jeweiligen Tageseinrichtung. Deshalb werden bei den Tageseinrichtungen in Freier Trägerschaft die verhandelten Platzkosten zu Grunde gelegt.

In diesen Platzkosten sind jedoch für 2019 noch keine tariflichen Veränderungen, keine Veränderungen im Betreuungsschlüssel und die damit verbundenen höheren Personalkosten und auch keine Kosten für die Küchennebenleistungen berücksichtigt. Deshalb sind zum jetzigen Zeitpunkt die Kosten der Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt und der Freien Träger nicht miteinander zu vergleichen.

Zur Finanzierung der Kosten gewährt das Land gemäß § 12 Abs. 1 KiFöG dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind auf Basis der Statistik zum Stichtag 01.03. des Vorjahres. Gemäß § 12 a KiFöG leitet der örtliche Träger der Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes an die Träger weiter. Darüber hinaus gewährt er aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind. Die dann verbleibenden Kosten sind von der Stadt Köthen (Anhalt) zu tragen.

Das heißt, die errechneten Platzkosten der städtischen Einrichtungen bzw. die verhandelten Platzkosten der Freien Träger werden durch die Zuweisungen von Land und Landkreis verringert.

Die so entstandenen ungedeckten Platzkosten (siehe Anlage 1) wurden zunächst summarisch für alle Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft und für alle Tageseinrichtungen der Freien Träger getrennt ermittelt und zusammengefasst. Durch Division mit den entsprechenden Fallzahlen wurden die Jahreswerte auf die fallbezogenen Monatswerte je Betreuungszeitgruppe umgerechnet. Die so ermittelten Durchschnittswerte, jeweils für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) und Freier Träger, wurden gegenübergestellt.

Zum Vergleich mit den aktuellen gültigen Elternbeiträgen wurden aus den ungedeckten Platzkosten aller Träger sowie den dazugehörigen Fallzahlen die jeweiligen Durchschnittswerte an ungedeckten Platzkosten pro Betreuungszeitgruppe ermittelt und den Elternbeiträgen gegenübergestellt.

Im Ergebnis werden die durchschnittlich ungedeckten Platzkosten pro Betreuungszeitgruppe und Fall sichtbar.

In der Betreuungsart Hort gibt es im Bereich der Ferienbetreuung eine leichte Kostenüberdeckung. Wird jedoch die gesamte Betreuungsart Hort betrachtet, ist auch hier keine Kostendeckung gegeben.

Der Stichtag 01.03.2018 in Bezug auf die Fallzahlen wurde deshalb gewählt, weil auch die Zuweisungen von Land und LK auf diesen Stichtagszahlen basieren.

Zu den Kostenbeiträgen ist noch festzustellen:

Gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII **können** für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Kann-Formulierung macht deutlich, dass es den Landesgesetzgebern bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen bleibt, **ob** sie Kostenbeiträge erheben oder nicht.

Der Kostenbeitrag stellt eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art und keinen Beitrag bzw. keine Gebühr im abgaberechtlichen Sinn dar. Im Abgabenrecht wird ein Beitrag für die

Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung geschuldet. Die Kostenbeitragsstaffelung ist die Entsprechung des § 90 SGB VIII als Gegenleistung für die differenzierte Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung.

Von einer Gebühr im Sinne des Abgabenrechts unterscheidet sich der Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII auch dadurch, dass ihm das gebührentypische Kostendeckungsprinzip nicht immanent ist. Das Gesamtaufkommen aller Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen deckt in der Regel nur einen Bruchteil des Gesamtaufwandes.

Die Elternbeiträge werden nicht auf eine vollständige Kostendeckung der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung erhoben, sondern stellt auf eine Kostenbeteiligung ab.

Im Landesrecht Sachsen-Anhalt ist nachstehende Regelung getroffen worden:

Nach § 13 Absatz 1 KiFöG sind Elternbeiträge zu erheben. Diese sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Durch die Stadt Köthen (Anhalt) wird diese Regelung gemäß Elternbeitragssatzung umgesetzt.

Anlagen:

Anlage 1 - Platzkosten Kitas

Anlage 2 - Platzkosten Horte



Anlage1-PlatzkostenKitas.pdf



Anlage2-PlatzkostenHorte.pdf